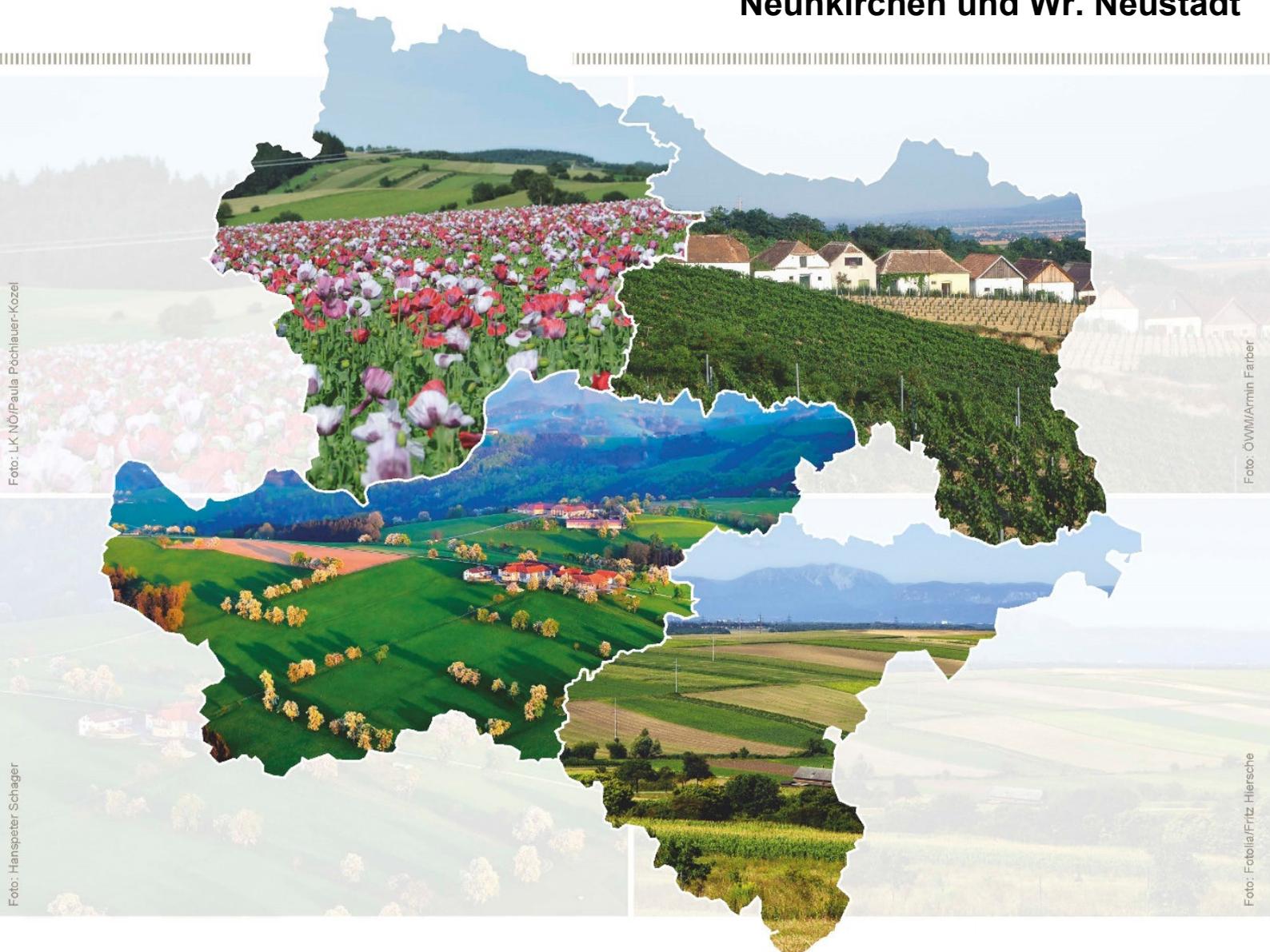




Neunkirchen und Wr. Neustadt



Nr. 4/2023
25. August 2023

- Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern
- Neuer Standort BBK Wr. Neustadt
- Stellenausschreibung BBK Neunkirchen
- Bodenuntersuchungsaktion
- Forstschutzsituation
- Sprechtag und Veranstaltungshinweise
(zum Heraustrennen)



NEUE VORHABEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern

Die Büros der Bezirksbauernkammern sind an folgenden Tagen geschlossen:

- Mittwoch, 20. September
- Dienstag, 3. Oktober, ab 12 Uhr (Der SVS-Sprechtag in NK findet statt.)
- Freitag, 27. Oktober (nach Nationalfeiertag)
- Donnerstag, 2. November, ab 12 Uhr (Allerseelentag)

Die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt ist übersiedelt!

Sie finden uns im eco-Plus Wirtschaftspark Föhrenwald, direkt an der B54, an der S4 Abfahrt Wr. Neustadt Süd an der neuen Adresse: **Siegfried Theiss-Straße 9, 2700 Wiener Neustadt**

Ab September 2023 werden auch die Niederösterreichische Versicherung und die LBG Steuerberatung GmbH ihren Betrieb im neuen Gebäude aufnehmen.

Stellenausschreibung Mitarbeiter:in im Sekretariat

Für die **Bezirksbauernkammer Neunkirchen** suchen wir voraussichtlich ab Dezember eine Karenzvertretung als

Mitarbeiter:in (w/m/d) im Sekretariat



im Ausmaß von 20 oder 40 Wochenstunden.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Sekretariat der Bezirksbauernkammer Neunkirchen (Dienstorte: Neunkirchen und Wr. Neustadt) erwarten wir möglichst Maturaniveau, Organisationstalent, überdurchschnittliche Kommunikationsfähigkeit und hohe Lernbereitschaft. Wünschenswert wären darüber hinaus praktische Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe. Auf der Grundlage eines Beschäftigungsausmaßes von 40 Wochenstunden beträgt der Monatsbezug mindestens 2712,80 € (brutto); eine Überzahlung ist abhängig von Berufspraxis und Qualifikation möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte an die BBK Neunkirchen, ZH Kammersekretär Christoph Edelhofer

Anmeldung zum BBK-Newsletter – rasche und unentgeltliche Informationen!

Es hat sich gezeigt, dass der BBK-Newsletter eine gute Möglichkeit darstellt, schnell Informationen weiterzugeben. All jene, die derzeit noch keinen Newsletter von den BBK'n Neunkirchen und Wr. Neustadt erhalten, bieten wir jederzeit die Möglichkeit an, sich zum Newsletter anzumelden.

Wenn Sie an diesem **kostenlosen Service** interessiert sind, schicken Sie bitte ein E-Mail an **office@neunkirchen.lk-noe.at** mit dem **Betreff „Newsletter“**. Es wird Ihnen sodann eine Zustimmungserklärung übermittelt – diese bitte unterschreiben und retournieren.

Das Rundschreiben bekommen Sie natürlich weiterhin per Post übermittelt.

Bodenuntersuchungsaktion

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, gibt es auch diesen Herbst wieder eine Bodenuntersuchungsaktion. Alle für die Probennahme erforderlichen Unterlagen und Hilfsgegenstände (**Bodenprobenbohrer und Probensäckchen**) sind in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich. Für den Bodenprobenbohrer beziehen wir eine Leihgebühr von 10 Euro. **Die Probensäckchen sind bis spätestens 21. September 2023** abzugeben (BBK Neunkirchen oder Wiener Neustadt).

Begrünung Zwischenfruchtanbau

Teilnehmer der Maßnahme Begrünung-Zwischenfruchtanbau müssen ihre Begrünungsvarianten für den Sommer und Herbst 2023 ausschließlich mit dem Mehrfachantrag 2023 beantragen. Einen eigenen Herbstantrag zur Bekanntgabe der begrüneten Schläge gibt es nicht mehr. Der überwiegende Teil der Begrünungsschläge wurde bereits bei der MFA-Abgabe im Frühjahr angemeldet. Diese Anmeldung gilt als verbindlich. Können diese daher nicht bis zum jeweils spätesten Anlagetermin angebaut werden, sind sie umgehend mit einer Korrektur zum MFA abzumelden. Darüber hinaus können zusätzliche Begrünungsschläge mit Korrektur zum MFA 2023 nachgemeldet werden.

Dafür gelten folgende Fristen:

- 31. August 2023 für die Begrünungsvarianten 1, 2 und 3
- 30. September 2023 für die Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7

Ein Mindestbegrünungsprozentsatz ist in der neuen ÖPUL-Periode nicht mehr vorgesehen. Um an der Maßnahme teilzunehmen und gültig in der Verpflichtung zu bleiben, muss jährlich lediglich ein Schlag mit einer Begrünungsvariante angelegt werden.

Begrünung System Immergrün

Bei Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ muss am Betrieb eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des Jahres (1. Jänner bis 31. Dezember) vorhanden sein.

Folgende unbegrünte Zeiträume sind zulässig:

- 30 Tagen ab Ernte der Hauptfrucht bis zur Anlage einer Zwischenfrucht
- 30 Tagen ab Umbruch der Zwischenfrucht bis zum Anbau einer Hauptfrucht
- 50 Tagen ab Ernte der Hauptfrucht bis zum Anbau einer folgenden Hauptfrucht

Bei Einhaltung dieser Zeiträume wird der Begrünungszeitraum nicht als unterbrochen gewertet.

Vorgaben bei Zwischenfrüchten

Erfolgt die Anlage bis spätestens am 20. September, muss die Zwischenfrucht **mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien** aufweisen.

Zwischenfrüchte, die nach dem 20. September und bis spätestens am 15. Oktober angelegt werden, müssen ausschließlich aus winterharten Mischungspartnern oder aus einer einzigen winterharten Kultur in Reinsaat bestehen und dürfen frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. Nach dem 15. Oktober angelegte Zwischenfrüchte werden nicht mehr anerkannt.

Getreide und Mais sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) sind keine zulässigen Begrünungen und zählen daher nicht als Zwischenfrüchte.

Die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss 42 Tage betragen (vom Tag der Anlage bis zum Umbruch der Begrünung).

Bei der Maßnahme sind **tagaktuelle (schlagbezogene) Aufzeichnungen** über folgende Termine zu führen:

- Ernte der Hauptfrucht
- Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht (Begrünung)
- Anlage der folgenden Hauptfrucht

Beachtenswertes bei geplantem Wechsel zwischen den Begrünungsmaßnahmen „Zwischenfrucht“ und „System Immergrün“

Grundsätzliches

Sowohl die Zwischenfruchtbegrünung, als auch das System Immergrün sind einjährige Maßnahmen. Ein Einstieg und somit auch ein Wechsel von einer in die andere Maßnahme ist daher wie für alle einjährigen Maßnahmen bis zum Antragsjahr 2027 (= Beantragung im Herbst 2026) möglich.

Was ist bei einem Wechsel von System Immergrün in die Zwischenfruchtbegrünung zu tun?

- Einhaltung der Immergrün-Bestimmungen bis 31.12.2023, Prämie für 2023 wird gewährt
- Beantragung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ im MFA 2024 bis 31.12.2023
- Beantragung geplanter Zwischenfruchtvarianten über den MFA 2024 und Anbau der Begrünungen im Sommer/Herbst 2024

Was ist bei einem Wechsel von der Zwischenfruchtbegrünung ins System Immergrün zu tun?

- Begrünung 2023 gemäß Zwischenfruchtvarianten inkl. Beantragung über MFA 2023
- Beantragung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ im MFA 2024 bis 31.12.2023
- Einhaltung der Immergrün-Bestimmungen ab 1.1.2024
→ ausreichend begrünen (mit Varianten-Begrünungen + Hauptkulturen), damit 85 % ab 1.1.2024 „grün“ sind

Technischer Hinweis: Bei einem Umstieg von „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ bzw. umgekehrt wird die AMA eine technische Systemumstellung vornehmen, welche eine Erleichterung in der Abwicklung bewirken soll. Es ist geplant, die ursprüngliche Begrünungsmaßnahme mit Jahresende als abgeschlossen zu werten und die neu angemeldete Begrünungsmaßnahme soll ab dem 1. Jänner des Folgejahres automatisch gültig zu laufen beginnen – analog zum Umstieg z.B. von „UBB“ auf „BIO“.

Diese Änderung wird AMA-seitig auch in den Maßnahmeninformationsblättern „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ eingearbeitet werden und mit der nächsten Aktualisierung der Maßnahmeninformationsblätter (voraussichtlich Ende Oktober 2023) veröffentlicht.

Eine Leistungsüberschneidung ist nicht mehr gegeben, es sind alle Begrünungsvarianten vor dem Wechsel in das System Immergrün zulässig.

Auch bei Flächenübergängen von Zwischenfruchtbegrünern zu Immergrün-Betrieben können jegliche Varianten beantragt bleiben, sofern die Bedingungen der Variante in der Natur eingehalten werden.

Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ als mögliches Hindernis beim Umstieg

Nehmen Betriebe zusätzlich an der Maßnahme Erosionsschutz Acker teil, ist Folgendes zu beachten: Es handelt sich um eine mehrjährige Maßnahme. Damit diese gültig bleibt und nichts zurückgefordert wird, müssen jährlich mindestens 0,10 ha mit den möglichen Codes der Maßnahme (MS, DS, US, AH oder BAW) codiert werden.

Die im Gegensatz zu US, AH und BAW eher gängigeren Codes MS (Mulchsaat) und DS (Direktsaat) können:

- von Teilnehmern der Maßnahme „System Immergrün“ auf allen Schlägen codiert werden, auf denen eine Immergrün-taugliche Zwischenfrucht über den Winter gestanden ist. (kein technischer Abgleich)
- von Zwischenfruchtbegrüneren nur nach Variante 2, 4, 5 und 6, die im MFA des Vorjahres codiert wurden (technischer Abgleich wird durchgeführt)

Somit ergibt sich **beim Wechsel von System Immergrün in die Zwischenfruchtbegrünung** das „Problem“, dass im ersten Jahr der Teilnahme kein „MS“ oder „DS“ codiert werden kann, da im MFA davor keine Variantenbegrünungen vorhanden sind (da Immergrün-Teilnahme im Vorjahr). Es müssen hier also zwingend mindestens 0,10 ha Untersaaten (US) oder Begrünte Abflusswege (BAW) angelegt werden oder es sind Kartoffel am Betrieb, bei denen mind. 0,10 ha mit Anhäufungen („AH“-Codierung) gelegt werden.

Können die 0,10 ha nicht codiert werden, kommt die Maßnahme 2024 nicht mehr zustande, die Prämien aus 2023 werden rückgefordert und es ist – falls gewünscht – ein Neueinstieg notwendig, der erst im Herbst 2024 möglich ist.

Zudem ist zu beachten, dass es bei UBB- und BIO-Betrieben mit hohem Anteil an erosionsgefährdeten Kulturen auf Äckern mit einer überwiegenden Hangneigung über 10 % zu erheblichen Prämien-einbußen kommen kann, wenn nur wenige oder keine Codes aus der Maßnahme Erosionsschutz Acker gesetzt werden können.

Eine umfangreiche Beratung vor einem angedachten Wechsel ist somit unbedingt notwendig!

Der Wechsel **von der Zwischenfruchtbegrünung in das System Immergrün** mit Erosionsschutz Acker ist weniger problematisch, da als Immergrün-Betrieb auch im ersten Teilnahmejahr, wie beschrieben, auf jeder Ackerfläche MS oder DS codiert werden kann, sofern eine Winterzwischenfrucht vorhanden war.

Bewirtschaftungsauflagen von Biodiversitätsflächen im Acker mit FS Bezeichnung „Grünbrache DIV oder „sonstiges Feldfutter DIV“ (DIV = „Biodiversitätsflächen“)

Biodiversitätsflächen, die im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen **UBB** oder **BIO** auf Acker angemeldet wurden, dürfen frühestens am 15.9. des zweiten Jahres der ÖPUL-Verpflichtung umgebrochen werden. Das bedeutet, dass auch „alte“ Biodiversitätsflächen, welche schon in der vorherigen Förderperiode vorhanden waren, frühestens im Jahr 2024 umgebrochen werden dürfen.

Für alle Biodiversitätsflächen gilt folgende Pflegeauflage, max. zweimal pro Jahr, mind. jedoch einmal in zwei Jahren. 75 % dürfen frühestens ab 01.08. (Mahd oder häckseln, je nach Nutzungsbezeichnung) gepflegt werden. Die verbleibenden 25 % können schon vor 01.08. gepflegt werden.

Im Anschluss ist eine „herausnehmbare“ Seite angefügt, die in einem Überblick sämtliche Bewirtschaftungsvorgaben von allen möglichen Grünbrache Flächen (NAPV, GLÖZ ÖPUL) für ein besseres Verständnis geben soll.

----- ✂ zum Heraustrennen -----



„Grünbrache“	Bereich	Beschreibung, „Untermaßnahme“	Begrünung	Anlagetermin	Umbruch	Pflege
ohne Code	Mindestbewirtschaftungsvorgaben / GLÖZ 6		auch Selbstbegrünung	aktiv bis 15. 5.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mechanisch oder chemische Beseitigung ▪ Umbruch frühestens ab 1. 10. <ul style="list-style-type: none"> ○ zum Anbau einer Winterung ○ oder Zwischenfrucht ab 1. 8. 	mind. einmal jedes zweite Jahr
Code „NPF“	GLÖZ 8	Nicht produktive Fläche	auch Selbstbegrünung	aktiv bis 15. 5.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mechanisch ▪ Umbruch ab 16. 9. <ul style="list-style-type: none"> ○ zum Anbau einer Winterung ○ oder Zwischenfrucht ab 1. 8. 	mind. jedes zweite Jahr; auf 50 % der Flächen frühestens am 1. 8.
Pufferstreifen	GLÖZ 4		auch Selbstbegrünung, dauerhafte Begrünung	aktiv bis 15. 5. bzw. nach Ernte der Winterung im Sommer 2023	max. einmal in 5 Jahren zur Neuanlage	mind. einmal jedes zweite Jahr
	NAPV 2023					
Code „DIV“	ÖPUL: UBB, BIO:	Biodiversitätsflächen	mind. 7 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 3 verschiedenen Pflanzenfamilien	aktiv bis 15. 5. oder Altbrache	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mechanisch ▪ Umbruch frühestens am 15. 9. des zweiten Jahres <ul style="list-style-type: none"> ○ zum Anbau einer Winterung ○ oder Zwischenfrucht ab 1. 8. des zweiten Jahres 	mind. jedes zweite Jahr, max. zweimal pro Jahr, 75 % frühestens am 1. 8.
Code „AG“	ÖPUL: Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker	Bewirtschaftung auswaschungsfährender Ackerflächen	winterhart, ohne Leguminosen	aktiv bis 15. 5. oder bestehender Grünbrache- oder Feldfutterbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mechanisch ▪ Umbruch frühestens am 15. 9. des zweiten Jahres 	mind. jedes zweite Jahr
Code „NAT“	ÖPUL: Naturschutz		lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung

Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

© by Ing. Bernhard Fromund BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNO
gültig ab 1.1.2023

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühnerkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen.“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden. **Aufzeichnungspflicht**

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost:
gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Dauergrünland, Feldfutter

max. 60 kg N_{ab Lager}
!! DÜNGEVERBOT !!

inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Ackerfläche mit Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

max. 60 kg N_{ab Lager} nach Ernte
!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Herbstgülle nur zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!

Ausnahme - ab 1. Februar:
Durumweizen, Gerste, Raps
Feldgemüse unter Vlies oder Folie

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger:
Ackerfläche ohne Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Alle N - hältigen Düngemittel
gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche

!! DÜNGEVERBOT !!

N - Aufzeichnung*:
bis spätestens
31. Jänner
-> LK Düngerechner

Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden

1. Oktober
30. November
1. November

1. Februar
15. Februar

Düngeverbot ab Ernte

Keine Düngung zur Strobrots (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Fejdbestellung erfolgen.

Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässer (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässer sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

* Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von höchstens 15 ha, sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter

Aktionsprogramm Nitrat – Düngung nach Ernte der Hauptkultur

Mit 01.01.2023 ist die neue Nitrat-Aktionsprogramm Verordnung in Kraft getreten. Aufgrund der **Einschränkungen** bezüglich der **Herbst-Düngung** hier eine nochmalige kurze Übersicht:

N-Düngerarten	Betroffene Kulturen	Verbotszeitraum
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche	30. 11. – 15.02.
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N-haltige Handelsdünger	Dauergrünland, Feldfutter	30. 11. – 15.02.
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N-haltige Handelsdünger	alle Ackerkulturen (Ausnahme: Raps, Gerste, Zwischenfrucht)	Düngeverbot ab Ernte der Hauptfrucht
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N-haltige Handelsdünger	Wintergerste, Raps, Zwischenfrucht (wenn Anbau bis 15. 10.)	1.11. – 15.02.
Ausnahme: Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.		

Die Gülleausbringung im Herbst ist neben Dauergrünland und Feldfutter somit nur mehr bei Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt. Eine Düngung übriger Getreidekulturen (Roggen, Triticale, Weizen, ...) ist im Herbst nicht zulässig.

Die Düngung von Begrünungen ist nur mit Wirtschaftsdüngern erlaubt, die Verwendung von mineralischem N-Dünger ist verboten. Dabei gilt eine max. Ausbringungsmenge von 60kg N_{ab Lager}.

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ gibt es nicht wie bisher strengere Verbotszeiträume. Hier gelten die gleichen Vorgaben.

Aufzeichnungspflicht beachten: Bei der Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärreste und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot auf landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Bodenbedeckung (= LN ohne flächendeckenden Pflanzenbestand) ist eine maximale Einarbeitungszeit von 4 Stunden einzuhalten und eine schriftliche Aufzeichnung durchzuführen.

GLÖZ Bestimmungen in der Anbauplanung für 2024 beachten!!

▪ GLÖZ 4 – Pufferstreifen

Pufferstreifen, deren Notwendigkeit 2023 aufgrund von Wintergetreide etc. nicht gegeben war, müssen für das Jahr 2024 berücksichtigt werden!

Beachten Sie also 3 m Streifen für alle Gewässer und 5 bzw. 10 m Streifen für Gewässer mit stofflicher Belastung. Der Streifen kann als Brache bzw. Grünland umgesetzt werden!

▪ **GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung**

Der Zeitraum für die Bodenbedeckung ist von 01.11. bis 15.02. festgelegt, es müssen **mind. 80% der Ackerflächen** bedeckt sein. Als bedeckt gilt der Anbau von Winterungen, Zwischenfrüchten und Feldfutter, sowie das Belassen von Ernterückständen und eine mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung (Grubber oder Scheibenegge).

Ausnahmen:

- Feldgemüse (lt. ÖPUL-Sonderrichtlinie) reduzieren die Flächenbasis für die 80 % Mindestbodenbedeckung
- Ausnahmekulturen (Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung Gräser, Saatmaisvermehrung, Sommermohn und Öllein) reduzieren die Flächenbasis für die 80 % Mindestbodenbedeckung
- NUR für Schweine-/Geflügelbetriebe gibt es weitere Abzugsmöglichkeit für schwere Böden

Siehe dazu auch den **Bodenbedeckungsrechner** auf der LK Homepage (Startseite grüner Kasten) unter: www.noe.lko.at

ACHTUNG bei Flächenänderungen/-verlust: Die Flächenbasis ist immer der aktuelle MFA! Das bedeutet für die Einhaltung MFA 2023 - GLÖZ 6, dass die Bodenbedeckung bis 15.02.2024 erfüllt sein muss, AUCH DANN, wenn die Flächen den Bewirtschafter wechselt! Hält der Folgebewirtschafter die Bestimmung nicht ein und kommt es zu einem Unterschreiten der 80 %-Grenze, so liegt ein Konditionalitätsverstoß beim abgebenden Betrieb vor! Die Folge ist eine Sanktionierung gem. CC/Konditionalität der Prämien!

▪ **GLÖZ 8 – Brachverpflichtung**

Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die 4 % Brachverpflichtung im Jahr 2024 einzuhalten ist. Die Verpflichtung kann entweder mit Grünbrache DIV oder mit Grünbrache NPF erfüllt werden.

Grünbrache DIV – alle Auflagen aus UBB/BIO – mind. 7 insektenbl. Mischungspartner, etc.

Grünbrache NPF – aktive oder selbstständige Begrünung bis 15.05., etc.

Alle Auflagen für Grünbrache DIV bzw. Grünbrache NPF entnehmen Sie der Tabelle auf Seite 7.

Stechapfel und Ambrosia

Waren sie bis vor wenigen Jahren noch eher die Ausnahme auf unseren Feldern, so haben sich Stechapfel, Ambrosia und Co. in den letzten Jahren rasant ausgebreitet.

Die Bezirksbauernkammern ersuchen alle Bewirtschafter:innen, bei der Bestandesführung von Hackfrüchten und Biodiversitätsflächen ein besonderes Auge auf diese Neophyten zu haben. Das riesige Samenpotential nur einer einzigen Pflanze kann schon in wenigen Jahren zur „Verseuchung“ ganzer Ackerflächen führen. In den letzten Jahren mehrten sich Berichte von Landesprodukthändlern, welche immer wieder einzelne Anlieferungen verweigern, da die Samen von z.B. Stechapfel hoch giftig sind und mit der vorhandenen Technik kaum herausgereinigt werden können.

Wir möchten auch an die starke Allergieauslösung durch Ambrosia (Ragweed) erinnern. Das könnte nicht nur andere Personen, sondern auch Sie selbst betreffen. Eine einzige Pflanze kann bis zu einer Milliarde Pollen produzieren, die dann durch den Wind vertragen werden.

In Ihrem eigenen gesundheitlichen wie wirtschaftlichen Interesse appellieren wir daher an alle Landwirt:innen: Legen Sie bei der Kulturführung Ihrer Sommerungen und Bracheflächen ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Ambrosia und Stechapfel!

Feldbauratgeber zum Herbstanbau 2023

Der LK Feldbauratgeber liefert mit seinen aktuellen Sorten-, Saatgut-, und Pflanzenschutzinformationen wieder wertvolle Tipps für den Herbstanbau. Ein wesentlicher Teil ist den Eigenschaften von Zwischenfruchtkulturen bzw. der Zusammenstellung von Begrünungsmischungen gewidmet.

Der Ratgeber steht unter www.noe.lko.at als Download zur Verfügung und ist ab sofort auch als Broschüre in den Sekretariaten der Bezirksbauernkammern unentgeltlich erhältlich.

Bio-Kontrollkostenzuschuss bis 30. Sept. beantragen!

Neue Bio-Betriebe und Hofübernehmer (Bewirtschafterwechsel) von Bio-Betrieben können einen **Antrag** für den Bio-Kontrollkostenzuschuss **bis 30. Sept. 2023** stellen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Kontrollvertrages sowie die erstmalige Teilnahme des Förderwerbers an der biologischen Wirtschaftsweise. Die **Förderhöhe beträgt 80 %** der tatsächlich bezahlten Kontrollkosten (Netto) und wird für max. 5 Jahre ab Kontrollvertragsabschluss ausbezahlt. Förderbar sind ausschließlich Kontrollkosten, die nach der Antragstellung anfallen.

Zahlungsantrag stellen!

Bio-Betriebe, welchen der Antrag auf **Kontrollkostenzuschuss genehmigt** wurde, haben pro jährlicher Kontrolle einen **Zahlungsantrag zu stellen**. Alle Kontrollen, die bis 31. Dez. 2023 stattgefunden haben, können bis 30. Juni 2025 mittels Zahlungsantrag geltend gemacht werden. Für die Einreichung der Kontrollkosten ab 1. Jan. 2024 wird es neue Antragsformulare geben, über die rechtzeitig informiert wird. Die **Formulare** finden Sie auf der AMA-Homepage, unter www.ama.at.

Nähere Informationen bei DI Johannes Scherz, T 05 0259 41431.



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 42302

Projektbegleitung
Innovationen
noe.lko.at/beratung

Sie wollen eine innovative Idee auf Ihrem Betrieb umsetzen? Sie benötigen Unterstützung bei der Konzepterstellung, der Zieldefinition, der Planung sowie der Analyse der Machbarkeit?

lkberatung

**STARKER PARTNER
KLARER WEG**

Zuschuss Sozialversicherung Land NÖ – für hauptberuflich beschäftigte Familienangehörige

Als Förderungswerber berechtigt sind BetriebsführerInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Jahr 2022 eine/n Angehörige/n mindestens 6 Monate vollbeschäftigt hatten. Als Förderung wird eine **Beihilfe** in der Höhe von **366 Euro für max. eine/n Angehörige/n** gewährt. War der/die Angehörige mehr als 6 Monate aber nicht ganzjährig beschäftigt, so erfolgt eine Aliquotierung.

Der Antrag ist bis 30. September 2023 elektronisch zu stellen!

Die genauen Förderdetails sowie den Link zur Onlineantragstellung finden Sie unter:

https://www.noe.gv.at/noe/Landwirtschaft/SVS-Zuschuss_Zuschuss_zu_den_Sozialversicherungsbeitraegen.html

Auszahlung der temp. Agrardiesel Rückvergütung und Rückvergütung der CO₂-Bepreisung

Aufgrund haushaltsrechtlicher Gründe kann die Auszahlung des temporären Agrardiesels (7 Cent/l) nicht, wie ursprünglich vorgesehen, über die AMA erfolgen, sondern muss vom Bundesministerium für Finanzen (Zollamt Österreich) durchgeführt werden. Die erforderlichen Arbeiten des Finanzministeriums für die Umstellung laufen, eine mögliche Auszahlung durch das Zollamt Österreich ist im August/September 2023 geplant.

Aufgrund der Verschiebung des Starts der CO₂-Bepreisung in den Oktober 2022 läuft aktuell noch das Notifizierungsverfahren der Rückvergütung für die Land- und Forstwirtschaft durch das Finanzministerium bei der Europäischen Kommission. Nach Abschluss der Notifizierung soll die Auszahlung voraussichtlich im Herbst/Winter 2023 über die AMA erfolgen.

Information bezüglich aws – Investitionsprämie

Die LK NÖ wurde seitens der aws – Abwicklungsstelle informiert, dass es nun vermehrt zu Überprüfungen von landwirtschaftlichen Unternehmen kommen wird. Die Überprüfung der aws-Abwicklungsstelle wird wieder per Mail erfolgen. Sollten dazu Fragen oder eine Hilfestellung erforderlich sein, setzen Sie sich unter T 05 0259 42051 mit Frau Ing. Hendling-Watzek in Verbindung.

Förderung von Investitionen in die Diversifizierung (inkl. Be- und Verarbeitung)

Ziel ist das Lukrieren eines landwirtschaftlichen Zusatzeinkommens. Dazu werden Investitionen in einem breit gefächerten Bereich gefördert:

- **Landwirtschaftlicher Tourismus** und Aktivitäten der **Freizeitwirtschaft** sowie **Bewirtung**
zB: Urlaub am Bauernhof, Heurigen, Alpakawanderungen, Streichelzoo, Motorik-Park,...
- **Be- und Verarbeitung, Vermarktung** und Absatzmöglichkeiten von Produkten
zB Schlacht- und Verarbeitungsraum, Brotbackstube, Eierverarbeitungsräume, Hofladen, Verkaufsautomaten, virtueller Hofladen, ...
- **soziale Dienstleistungen** in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie soziale Arbeit, zB Schule am Bauernhof, Tiergestützte Therapien, Green Care, ...
- **Kommunale** und sonstige **Dienstleistungen**
Anschaffungen zur Erbringung kommunaler Dienstleistungen wie zB Schneeschilder, Spezialgeräte zur Böschungsmahd, Kompostieranlagen, ...
- Sonstige oder neue Diversifizierungsformen

Es werden in allen Bereichen bauliche und technische Investitionen gefördert. Zusammenschlüsse mehrerer Betriebe, auch mit Gewerbebetrieben sind möglich. Die **Kostenuntergrenze liegt bei 15.000 € netto pro Förderantrag**. Unter Einhaltung aller Fördervoraussetzungen wird ein Zuschuss von **25 %** der förderfähigen Nettokosten (30 % im Bereich soziale Dienstleistungen) gewährt.

Förderanträge werden in der Digitalen Förderplattform (DFP, über das eAMA-Portal) gestellt. Zur Antragstellung ist daher eine **Handysignatur** erforderlich.

Die Bezirksbauernkammer berät Sie weiterhin kostenlos zur Beantragung Ihrer Projekte. Für die Eingabe Ihrer Daten und die Abwicklung in der digitalen Förderplattform wird ein pauschaler Kostenbeitrag von € 100 pro Antrag eingehoben.

Neue Website "Ringelschwanz.at" für Schweinehalter:innen

Auf der neuen Website www.ringelschwanz.at finden Schweinehalter alle Informationen zu den neuen Tierhaltungsbestimmungen, die zum Thema Schwanzkupieren und Dokumentation ab 2023 gelten. Bitte nutzen Sie dieses Angebot, das auf Initiative der Landwirtschaftskammern, des LFI und des VÖS unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute erstellt wurde. Die Website informiert Bäuerinnen und Bauern, Tierärzt:innen und landwirtschaftliche Berater:innen über sämtliche Dokumentations- und Meldeverpflichtungen, erläutert fachliche Informationen zum Thema Schwanzbeißen, gibt Tipps für Notfallmaßnahmen, zeigt Praxisbeispiele und listet mögliche Ansprechpartner:innen auf.

Forstschutz – Appell an Waldbesitzer

Anhaltende Trockenheit und heiße Sommermonate haben viele Bäume in den letzten Jahren geschwächt. Insbesondere bei Fichte, Schwarz- und Weißkiefer steigt dadurch die Anfälligkeit für Schadorganismen, wie Borkenkäferarten, andere rindenbrütende Insekten oder Pilzbefall.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen werden im Interesse der eigenen Waldbewirtschaftung, in Verantwortung gegenüber nachbarlichen Waldflächen und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen **folgende Maßnahmen** empfohlen:

Regelmäßige Kontrollen von Waldflächen bis in den Spätherbst und, besonders wichtig, wieder ab dem Frühjahr. Sofortige Entnahme befallener Bäume (sichtbar: Bohrmehl, Bohrlöcher, Harztropfen, abfallende Rinde bei oft grüner Krone, grüne Nadeln am Waldboden) aus dem Bestand sowie Abtransport und Weiterverarbeitung. Großzügiges Rändeln bei Befallsherden, auch Entnahme benachbarter noch augenscheinlich gesunder Bäume. Keine Lagerung von bruttauglichem Rundholz und Biomassematerial im Wald bzw. in Waldnähe.

Laut Forstgesetz haben Waldeigentümer den aktuellen Befall der Forstbehörde zu melden (Anzeigepflicht), einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und Forstschädlinge, die sich bereits in gefährdender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 24000

Waldbetreuung
noe.lko.at/beratung

Sie sind Waldbesitzer:in, haben aber wenig Zeit sich um ihn zu kümmern. Trotzdem möchten Sie, dass Ihr Wald professionell und nachhaltig bewirtschaftet wird und seinen Beitrag zum Einkommen leistet.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Potentielle Aufforstungsfläche gesucht

Die Fa. Kraus & Naimer benötigt aufgrund einer geplanten Rodung zur betrieblichen Erweiterung in Weikersdorf/Steinfeld eine (oder mehrere) Kompensationsfläche(n) im Gesamtausmaß von ca. 2 ha auf der eine, den Vorgaben der Forstbehörde entsprechende Ersatzaufforstung, geleistet werden soll.

Voraussetzungen dafür sind:

- Aktuell sollte es keine Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes sein (eventuell können auch waldverbessernde Maßnahmen gesetzt werden)
- Lage der Fläche(n) idealerweise im Bereich des Föhrenwaldes (Bezirke WN, WB oder NK)
- Aufforstungskosten werden zur Gänze von der Fa. Kraus & Naimer übernommen

Falls Sie geeignete Grundstücke besitzen und Interesse an einer kostenlosen Aufforstung auf diesen Grundstück(en) haben, wenden Sie sich schriftlich an die Fa. Kraus & Naimer. Interessentenerklärungen sind mit dem **Betreff „Flächenbereitstellung für Aufforstung“** per e-mail oder Post zu senden:

Kraus & Naimer Produktion GmbH, Puchbergerstraße 201, 2722 Weikersdorf

E-Mail: karl.kohlhofer@krausnaimer.com

Die Interessentenerklärung muss die wesentlichen Informationen zur Lage und Größe des Grundstücks enthalten (Katastralgemeinde bzw. KG-Nr., Gstk-Nr., Fläche, Benutzungsart laut Grundbuch).

Sprechtag in den Bezirksbauernkammern – nur mit Terminvereinbarung!

Sprechtag der SVS: Eine **Terminvereinbarung** können Sie **telefonisch (Tel. 050 808 808)** oder auf der Homepage unter **www.svs.at/termine** „SVS-Beratungstage“ vornehmen. Nehmen Sie zur Beratung die Bestätigung über den gebuchten Termin (Ausdruck oder am Smartphone), Ihre e-Card und einen Lichtbildausweis bzw. eine aktuelle Vollmacht (bei einer Beratung für Dritte) mit.

Rechts- und Steuerberatung: Sollten Sie eine Beratung am **Rechtssprechtag** beanspruchen wollen, ersuchen wir Sie um telefonische Terminvereinbarung in Ihrer zuständigen BBK!

Für den **Steuersprechtag** werden Anmeldungen ausschließlich in der BBK Wr. Neustadt (T 05 0259 42000) entgegengenommen, da in Neunkirchen keine Sprechtag abgehalten werden.

	BBK Neunkirchen	BBK Wr. Neustadt
SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer 8 – 12 und 13 – 14.30 Uhr	29.08., 05.09., 19.09., 03.10., 17.10., 31.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.	31.08., 07.09., 21.09., 05.10., 19.10., 02.11., 09.11. 23.11., 07.12., 21.12.
SVS-Sprechtag in der Wirtschaftskammer 7 – 12 und 13 – 14.30 Uhr	13.09., 27.09., 11.10., 25.10., 15.11., 29.11., 13.12. Triesterstr. 63, 2620 Neunkirchen	11.09., 25.09., 09.10., 23.10., 13.11., 27.11., 11.12. Hauptplatz 15, 2700 Wr. Neustadt
Rechtssprechtag in der BBK 9 – 12 und 13 – 15 Uhr	28.08., 25.09., 23.10., 27.11., 18.12.	04.09., 02.10., 06.11., 04.12.
Steuersprechtag in der BBK 9 – 12 Uhr	In Neunkirchen werden keine Sprechtag angeboten!	15.09., 20.10, 17.11., 15.12.

➔ **Alle Sprechtagstermine finden Sie auch auf der BBK-Homepage!**

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:

Thomas Handler eh
Ök.-Rat Josef Fuchs eh

Der Kammersekretär:

Christoph Edelhofer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triester Straße 14, 2620 Neunkirchen, T 05 0259 41400, Fax 05 0259 41499

E-Mail: office@neunkirchen.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Bezirksbauernkammer Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, 2700 Wr. Neustadt, T 05 0259 42000, Fax 05 0259 42099

E-Mail: office@wiener-neustadt.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Redaktion: Kammersekretär Christoph Edelhofer **Redaktionssekretariat:** Carina Stangl

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.



Veranstungshinweise

Rinderklassifizierung in der Praxis

Informationsveranstaltung mit Besichtigung am Schlachtbetrieb Grandits in Kirchsschlag

Termin: Freitag, 15. September, 9 Uhr, Gasthaus Grandits, Ungerbachstr. 10, 2860 Kirchsschlag

Themen: Unabhängige Klassifizierung, Verwiegung der Schlachtkörper, Herkunftsfeststellung, Qualitätsprogramme, Gesetze und Vorgaben im Viehgeschäft

Anmeldung: bis spätestens 13.9. online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer BBK (ACHTUNG – begrenzte Teilnehmerzahl!); Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Veranstaltung wird als **TGD-Weiterbildung mit 1 h** anerkannt.



Güllefachtag

Termin: Di, 17. Oktober, 9 bis 15 Uhr, Betrieb Pürrer Karl, 2860 Kirchsschlag, Stang 8

Programm: Vormittag Theorieteil; Nachmittag Praktische Vorführung: Gülleausbringung mittels „Schleppfix“ (Betriebsführer Pürrer Karl)

Kosten: noch offen (Ein geringer Kostenanteil wird pro Teilnehmer eingehoben.)

Es werden **3 Stunden** für **ÖPUL2023**-„Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ angerechnet.

Anmeldung: online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer zuständigen BBK



Begrünungsfeldtag

Termin: Fr, 27. Oktober, 8.30 bis 12 Uhr, BBK Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Str. 9, 2700 Wr. N.

Programm:

- Fachvortrag zum Thema „Begrünung“
- Vorstellung des Vereins „Boden.Leben“
- Danach Fahrt zum Versuchsfeld in Lichtenwörth

Bei der Veranstaltung werden **3 Stunden** für **ÖPUL2023-Biodiversität (UBB/BIO)** angerechnet.

Kosten: 10 Euro/Person

Anmeldung: online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer zuständigen BBK



Waldtag NÖ Süd



Donnerstag, 19. Oktober 2023

Ort: Mostheuriger Händler, Dreibuchen 11, 2833 Bromberg

- 09.30 Uhr** Eröffnung und Begrüßung, Martin Hendling, Obmann WWG Kaltenberg
Grußworte Bgm. Josef Schrammel, Obmann ÖKR Josef Fuchs, DI Helmut Wagner Bezirksforstinspektion, Jagdleiter Peter Fahrner, Jagdausschussobmann Gottfried Haller
- 09.45 Uhr** **Ergebnisse Wildeinflussmonitoring 2019-2021**, Forstdir. DI Werner Löffler, LK NÖ
- 10.15 Uhr** **Verjüngungsdynamik am Beispiel von Kontrollzäunen in der Genossenschaftsjagd Bromberg**, Forstsekretär DI Nikolaus Bellos, BBK WN/NK
- 10.45 Uhr** **Waldbegehung und Diskussion vor Ort**
Martin Hendling, Nikolaus Bellos, Werner Löffler
- 13.00 Uhr** **Mittagessen**
Keine Anmeldung erforderlich, kostenfrei;

Austrofoma – Österreichs größte Forstmaschinenvorführung

Termin: 26. bis 28. September 2023, Stuhleck Steiermark

Informationen und Karten unter www.austrofoma.at.



Windkraft und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

Termin: Mo, 6. November, 9 bis 13 Uhr, BBK Wr. Neustadt

Programm: Windkraft- und PV-Anlagen aus dem Blickwinkel versch. Rechtsbereiche (Raum- und Bauordnung, NÖ Elektrizitätsgesetz, Naturschutz, ...), wichtige Punkte bei der Vertragsgestaltung m. Betreiberfirmen, steuerliche Behandlung, sozialversicherungsrechtl. Auswirkungen, PV-Förderungen (Erneuerbaren Ausbau Gesetz); **Referenten:** Ing. Wolfesberger, Mag. Obermaier (LK NÖ)

Anmeldung: online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer zuständigen BBK

Kosten: 30 Euro/Person gefördert

Weiterbildung für den Pflanzenschutz-Sachkundeausweis (PSA-Anerkennung 5 Stunden)

Termine	Uhrzeit	Ort	Schwerpunkt
Do, 12. Oktober	8.30 bis 13.30 Uhr	GH Mies, Trattenbach	Acker
Do, 16. November	8.30 bis 13.30 Uhr	GH Pürer, Kirchschatz	Grünland & Acker
Mi, 22. November	8.30 bis 13.30 Uhr	GH Michlwirt, Miesenbach	Grünland & Wald
Do, 18. Jänner	8.30 bis 13.30 Uhr	BBK Wr. Neustadt	Acker



Bitte unbedingt den **Sachkunde-Ausweis zur Veranstaltung mitbringen!**

Anmeldung: bis spätestens 1 Woche vorher online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer

Kosten: 15 Euro/Person

ÖPUL 2023-Weiterbildungskurse „Biodiversität & Landwirtschaft“ 3 Stunden für UBB/BIO!

Termin	Uhrzeit	Ort
Mi, 18. Oktober	9 bis 12 Uhr	GH Halbwax Lichtenwörth
Di, 7. November	9 bis 12 Uhr	GH Zwintz, Puchberg (Schneebergdörfel)
Do, 9. November	9 bis 12 Uhr	GH Heissenberger, Krumbach
Do, 16. November	9 bis 12 Uhr	GH Leinfellner, Enzenreith
FR, 17. November	9 bis 12 Uhr	GH Posch, Hollenthon
Di, 28. November	9 bis 12 Uhr	GH Fromwald, Bad Fischau
Do, 30. November	9 bis 12 Uhr	Burggasthof Natschbach
Mo, 15. Jänner	9 bis 12 Uhr	GH Pichler, Petersbaumgarten



Kursinhalte: Bedeutung der Biodiversität für die Landwirtschaft. Wo findet man in der Landschaft Biodiversitäts-Hotspots? Wie kann jeder einzelne auf seinem Betrieb die Biodiversität fördern? Praktische Tipps zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsflächen

Anmeldung: bis spätestens 1 Woche vorher online unter www.noefi.at (Suchfunktion) oder in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer

Kosten: 20 Euro pro Person (gefördert)